

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per Email

wp-sekretariat@seco.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 1. Juli 2022

Investitionsprüfgesetz (IPG): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Investitionsprüfgesetzes (IPG) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Rund 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Mit über 9 TWh Erzeugung ist die Axpo Gruppe auch die grösste Wasserkraftproduzentin in der Schweiz. Wir betreiben und unterhalten zudem ein mehr als 10'000 Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 bis 7. Schliesslich betreiben wir die Kernkraftwerke Beznau I und II (KKB) und halten namhafte Anteile an den Kernkraftwerken Gösgen (KKG) und Leibstadt (KKL).

Zur Vorlage

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt, eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern. Dazu werden Übernahmen von kritischen Infrastrukturen durch ausländische Investoren grundsätzlich einer Bewilligungspflicht unterstellt. Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 sind davon auch Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft betroffen, wenn sie bestimmte, willkürlich festgelegte Kriterien erfüllen.

Im Gegensatz zur von der UREK-N im vergangenen Herbst in die Vernehmlassung gegebenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) verbietet die Vorlage Beteiligungen oder Übernahmen durch ausländische Investoren nicht grundsätzlich. Aber auch sie greift in verfassungsmässige Rechte, namentlich in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit, ein.

Solche Eingriffe können zulässig sein, wenn sie erforderlich und geeignet sind. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine allgemeine Bewilligungspflicht von ausländischen Investitionen in die kritische Infrastruktur der Energieversorgung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verhindern soll. Unabhängig von ihrer Nationalität haben Investoren ein wirtschaftliches Interesse an der möglichst bedarfsgerechten Produktion und Verteilung von Strom. Sollte ein ausländischer Kraftwerks- oder Netzbetreiber nach einer Übernahme entgegen jeder ökonomischen Vernunft dennoch beschliessen, Erzeugungsanlagen stillzulegen und Netze abzuschalten, könnte ihn auch eine vorgängige Prüfung durch die Behörden nicht daran hindern.

Hinzu kommt, dass die Bereiche der Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung stark reguliert sind. So schreibt das StromVG eine schweizerische Beherrschung der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid vor. Eine Übernahme durch einen ausländischen Investor ist gar nicht möglich. Verteilnetzbetreiber haben einen gesetzlichen Versorgungsauftrag gegenüber ihren gebundenen Kunden und müssen den freien Zugang zum Netz gewähren. Darüber hinaus sind die Kantone für die Zuteilung der Netzgebiete verantwortlich. Auch hier existieren also gesetzliche Grundlagen, die einen ordentlichen Betrieb sicherstellen und eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausschliessen.

Auch für die Wasserkraftwerke ist die Kontrolle durch die öffentliche Hand bereits sichergestellt. Nach Ablauf der Konzessionen fallen die Anlagen an Gemeinden und Kantone. Die öffentlich-rechtlichen Eigentümer sind frei, die Kraftwerke selber zu betreiben, einem neuen Konzessionsnehmer zu aktuellen Konditionen für eine nächste Konzessionsdauer zu verkaufen oder einem Betreiber zum Betrieb zu übergeben. Für die Übertragung der Rahmenbewilligung eines Kernkraftwerks ist schliesslich die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, der zur Beurteilung vorgängig die Stellungnahme des Standortkantons einholt.

Eine grundsätzliche Genehmigungspflicht von ausländischen Investitionen in Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind somit nicht geeignet, eine in der Praxis höchst unwahrscheinliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern. Weiter ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, um die Kontrolle von Bund, Kantonen und Gemeinden über Kraftwerks- und Netzanlagen zu gewährleisten. Aus diesen Gründen beantragen wir, **Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 IPG zu streichen** oder eventualiter ganz auf den vorliegenden Gesetzesentwurf zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs